



Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (Umweltverträglichkeitsprüfung)

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Teilverfüllung eines Teiches auf den Grundstücken mit den Fl. Nrn. 561 und 562 der Gemarkung Niederndorf

Herr Walter Winklemann hat beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt mit Schreiben vom 20.06.2020 eine Planfeststellung bzw. eine Plangenehmigung (§ 68 WHG) für den Gewässerausbau beantragt.

Es wurde die wasserrechtliche Genehmigung für die Teilverfüllung eines Teiches auf den Grundstücken mit den Fl. Nrn. 561 und 562 der Gemarkung Niederndorf beantragt. Der Grund für die teilweise Verfüllung ist der vorhandene Wassermangel der einen Betrieb des Fischweihers nicht mehr möglich macht. Die Verfüllfläche beträgt ca. 5 600 m². Als bestehender Restweiher soll eine Weiherfläche von ca. 3 340 m² entstehen. Die Teichanlage wird von der südöstlichen Seite aus verkleinert, damit dieser Teil als Ackerfläche verwendet werden kann. Des Weiteren wird die Einfahrt, sowie die Leitplanke um ca. 30 m nach Norden versetzt. Die Verrohrung und der Straßengraben werden um das entsprechende Maß verlängert. Die Böschungen werden mit Schilf-Wasserröhrichten bepflanzt.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG ist durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 Nr. 13.18.1 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Es war deshalb gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Im Verfahren wurden die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt.

Ziel des Vorhabens ist, durch teilweise Wiederverfüllung eines bestehenden naturfernen Fischweihers, der in den vergangenen Jahren wiederholt witterungsbedingt frühzeitig trockengefallen ist und daher notgefischt werden musste, eine ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung wieder zu ermöglichen. Andererseits gewinnt der Weiher durch die Entwicklung eines naturnahen Röhrichtgürtels am neu gestalteten Südufer der verbleibenden Weiherfläche, auf einer Fläche von ca. 600 qm als naturschutzrechtlicher Ausgleich, an Naturnähe und ökologischem Wert.

Bau- oder Bodendenkmäler sind laut dem Denkmalschutzatlas nicht betroffen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die geplanten Maßnahmen wie Bepflanzung der Böschungen mit Schilf-Wasserröhrichten geeignet um erhebliche negative Umweltauswirkungen zu verhindern.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.



– 2 –

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig betroffen werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Höchstadt an der Aisch, den 04.08.2020
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Schneider